BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Außenbereichssatzung "Maxing" als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Erharting hat mit Beschluss vom 17.06.2020 die Außenbereichssatzung "Maxing" i.d.F. vom 17.06.2020 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung "Maxing" in Kraft.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung befindet sich im Ortsteil Maxing und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: nördliche Grenze des Anwesens Maxing 2

- im Osten: östliche Grenze der Anwesen Maxing 1, 3, 5 und 7

- im Süden: südliche Grenze des Anwesens Maxing 10

im Westen: westliche Grenze der Anwesen Maxing 6, 8 und 10

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung und ihre Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Amtsstunden (Montag - Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Erharting geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zur Außenbereichssatzung sind auch im Internet unter der Adresse https://www.vg-rohrbach.de/erharting/bauleitplanungen.html zu finden.

An die Amtstafel

angeheftet am: 03.07.2020 abzunehmen am: 04.08.2020 Rohrbach, den 03. Juli 2020

Gemeinde Erharting

M. Huber (1. Bürgermeister)

